OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552526/19/StB – 552527/3

Datum:
Linz, 17. August 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über den Antrag der 1.) S G und des 2.) N G, beide vertreten durch die ANWALTGMBH, auf Wiederaufnahme des mit Entscheidung vom 17.05.2023, GZ: LVwG-552526/10/StB – 552527/2, abgeschlossenen Verfahrens gemäß § 32 VwGVG den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Wiederaufnahme wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (im Folgenden: belangte Behörde, [bB]) vom 29.12.2022, GZ: BHROWA-2022-548326/19-WA, wurde der Antrag von S und N G (im Folgenden: Antragsteller) vom 01.06.2022 auf Ausspruch der Untersagung der Nutzung der Wasserversorgungsanlage iSd § 10 Abs. 2 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) des M E (im Folgenden: mitbeteiligte Partei, [mP]) mit Wasserfassung auf dem Grundstück 2, KG P, abgewiesen (Spruchpunkt I.). Darüber hinaus setzte die bB das Verfahren nach § 38 AVG betreffend den Eventualantrag vom 15.11.2022 auf Ausspruch der Untersagung der Nutzung der Wasserversorgungsanlage iSd § 9 Abs. 2 WRG 1959 der mP bis zur rechtskräftigen Klärung der hierfür relevanten Vorfrage im zivilgerichtlichen Verfahren vor dem BG Rohrbach, GZ: 1 C 114/22x, aus (Spruchpunkt II.) und verpflichtete die Antragsteller zur Bezahlung von Kommissions- und Stempelgebühren (Spruchpunkt III.).

I.2. Die von der anwaltlichen Vertretung der Antragsteller dagegen erhobenen Beschwerden wies das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch mündliche Verkündung in seiner Verhandlung vom 17.04.2023 als unbegründet ab.

I.3. Mit Eingabe vom 31.07.2023 stellte die Rechtsvertretung der Antragsteller einen Antrag auf Wiederaufnahme gemäß § 32 Abs. 1 Z 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) und legte dazu ua. ein Protokoll über die mündliche Streitverhandlung vor dem Bezirksgericht Rohrbach vom 03.07.2023, zu GZ: 1 C 114/22x, vor.

Begründet wurde dieser Antrag im Wesentlichen damit, dass sich durch die Aussage der mP in der Verhandlung vor dem Bezirksgericht Rohrbach am 03.07.2023 herausgestellt habe, dass tatsächlich ein artesischer Brunnen vorliege und es sich somit um eine wasserrechtlich bewilligungspflichtige Anlage nach § 10 Abs. 2 WRG 1959 handle. Hätte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in seiner Entscheidung Kenntnis über diese Aussage gehabt, hätte es den Anträgen der nunmehrigen Antragsteller stattgegeben.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Der unter Pkt I. festgestellte Verfahrensablauf stellt auch den Sachverhalt der vorliegenden Rechtssache dar. Die Antragsteller begehren die Wiederaufnahme des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nach § 32 Abs. 1 Z 2 VwGVG aufgrund der Kenntnis über neue Beweismittel bzw. Tatsachen. Unstrittig

hat die mP in der Verhandlung vor dem Bezirksgericht Rohrbach die im Wiederaufnahmeantrag zitierte Aussage getroffen. Diese Verhandlung fand am 03.07.2023 zwischen 09:30 und 11:55 Uhr statt, die Antragsteller bzw. ihr Rechtsvertreter waren dort während der gesamten Zeit anwesend. Die mP wurde auch umgehend nach der entsprechenden Aussage, auf die sich der vorliegende Antrag stützt, noch vom Rechtsvertreter bzgl. dem Inhalt seiner Aussage weiter befragt (siehe Protokoll Seite 10; „*Über Befragung durch den BKV*“). Die Ausfertigung des Protokolls wurde am 17.07.2023, 15:34 Uhr, bereitgestellt. Mit Schriftsatz vom 31.07.2023 wurde der Antrag auf Wiederaufnahme an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gestellt.

II.2. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte unterbleiben, da der verfahrenseinleitende Antrag als verspätet zurückzuweisen war (§ 24 Abs 2 VwGVG).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgebliche Bestimmung des VwGVG, StF: BGBl. I Nr. 33/2013, lautet wie folgt:

„Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 32. (1) Dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes abgeschlossenen Verfahrens ist stattzugeben, wenn

1. das Erkenntnis durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist oder
2. neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich ein im Hauptinhalt des Spruchs anders lautendes Erkenntnis herbeigeführt hätten, oder
3. das Erkenntnis von Vorfragen (§ 38 AVG) abhängig war und nachträglich über eine solche Vorfrage von der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. vom zuständigen Gericht in wesentlichen Punkten anders entschieden wurde oder
4. nachträglich ein Bescheid oder eine gerichtliche Entscheidung bekannt wird, der bzw. die einer Aufhebung oder Abänderung auf Antrag einer Partei nicht unterliegt und die im Verfahren des Verwaltungsgerichtes die Einwendung der entschiedenen Sache begründet hätte.

(2) Der Antrag auf Wiederaufnahme ist binnen zwei Wochen beim Verwaltungsgericht einzubringen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antragsteller von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat, wenn dies jedoch nach der Verkündung des mündlichen Erkenntnisses und vor Zustellung der schriftlichen Ausfertigung geschehen ist, erst mit diesem Zeitpunkt. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Erkenntnisses kann der Antrag auf Wiederaufnahme nicht mehr gestellt werden. Die Umstände, aus welchen sich die Einhaltung der gesetzlichen Frist ergibt, sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen.

(3) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann die Wiederaufnahme des Verfahrens auch von Amts wegen verfügt werden. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Erkenntnisses kann die Wiederaufnahme auch von Amts wegen nur mehr aus den Gründen des Abs. 1 Z 1 stattfinden.

(4) Das Verwaltungsgericht hat die Parteien des abgeschlossenen Verfahrens von der Wiederaufnahme des Verfahrens unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(5) Auf die Beschlüsse des Verwaltungsgerichtes sind die für seine Erkenntnisse geltenden Bestimmungen dieses Paragraphen sinngemäß anzuwenden. Dies gilt nicht für verfahrensleitende Beschlüsse."

III.2 Die Wiederaufnahmegründe des § 32 Abs 1 VwGVG sind jenen des AVG (§ 69 Abs 1) nachgebildet und im Wesentlichen gleichlautend (vgl BlgNR RV 2009, 24. GP, 7). Die zu diesen Wiederaufnahmegründen ergangene bisherige höchstgerichtliche Rechtsprechung sowie die dazu vorhandene Literatur kann daher – unter Berücksichtigung der Besonderheiten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens – auf die Wiederaufnahmegründe des VwGVG übertragen werden (vgl VwGH 28.6.2016, Ra 2015/10/0136).

Die zweiwöchige „subjektive" Frist (VwGH 31.5.1988, 88/11/0048; vgl auch VwGH 3.9.1998, 98/06/0086) beginnt mit dem Zeitpunkt, dh an dem Tag, zu laufen, an dem der Antragsteller vom Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat. Für die Berechnung der verfahrensrechtlichen Frist sind §§ 32 und 33 AVG maßgeblich. Sie ist als gesetzliche Frist grundsätzlich nicht erstreckbar.

Ein nach Ablauf der zweiwöchigen subjektiven Frist gestellter Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist als unzulässig, weil verspätet eingebracht, zurückzuweisen (VwGH 20.3.1990, 90/06/0013 und 15.7.2003, 2003/05/0080). Ausschlaggebend ist der Zeitpunkt, an dem die Partei davon Kenntnis genommen hat, dass Umstände vorliegen, die eine Wiederaufnahme gem § 69 Abs 1 Z 1 bis 3 AVG zu rechtfertigen vermögen (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG § 70, Rz 59f (Stand 1.1.2020, rdb.at)).

III.3. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl aus jüngerer Zeit: 26.4.2013, 2011/11/0051) beginnt die subjektive Frist bereits mit der Kenntnis des Antragstellers von dem Sachverhalt, der den Wiederaufnahmegrund bilden soll; entscheidend ist die Kenntnis von einem Sachverhalt, nicht aber die rechtliche Wertung dieses Sachverhalts. Für den Fristenlauf ist daher nicht maßgebend, ob dem Antragsteller die mögliche Qualifizierung eines Sachverhalts als Wiederaufnahmegrund bewusst ist oder nicht.

III.4. Als Beginn der zweiwöchigen Frist für die Einbringung des Wiederaufnahmeantrages ist nach Ansicht des erkennenden Gerichts der

03.07.2023 anzusehen, da die Antragsteller an diesem Tag – anlässlich einer Aussage der mP vor dem Bezirksgericht Rohrbach – zur Überzeugung gelangt seien, dass ein Wiederaufnahmegrund im Sinne von § 32 Abs. 1 Z 2 VwGVG vorliege. In diesem Zeitpunkt haben diese somit vom eventuellen Wiederaufnahmegrund unzweifelhaft Kenntnis erlangt und nicht erst im Zeitpunkt Bereitstellung der Ausfertigung des Protokolls des Bezirksgerichts Rohrbach am 17.07.2023.

Der maßgebliche Zeitpunkt – Kenntnis der Antragsteller von der Aussage der mP die den Wiederaufnahmegrund bilden soll, am 03.07.2023– lag bereits zwei Wochen zurück, weshalb sich der Wiederaufnahmeantrag vom 31.07.2023 insgesamt als verspätet erweist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da im Hinblick auf die hier zu beurteilende (zentrale) Rechtsfrage, welcher Zeitpunkt bei der Beurteilung der Einhaltung der subjektiven Frist des § 32 Abs 2 VwGVG heranzuziehen ist, auf die – auszugsweise in der Entscheidung zitierte – umfangreiche Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur Parallelbestimmung des § 69 Abs 1 Z 1 AVG zurückgegriffen werden konnte. Die Beantwortung der Rechtsfrage erfolgte unter Berücksichtigung dieser – als einheitlich zu bewertenden – Rechtsprechung. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt daher nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu

Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha